



Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen
23. Sep. 2010
Hamecher
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

des

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingo Hamecher,
Karl-Oberbach-Str. 50, 41515 Grevenbroich,

Klägers,

g e g e n

die EVD Energieversorgung Dormagen GmbH, vert. d. d. Gf. Herrn Dipl.-Kfm. Rudolf
Esser, Mathias-Giesen-Str. 13, 41540 Dormagen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Neuss
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2010
durch die Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.076,14 € nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
01.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche

②

Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 14% und die Beklagte zu 86%.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung erfolgter Zahlungen für den Bezug von Gas in Anspruch.

Die Beklagte ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Sie beliefert den Kläger aufgrund eines Vertrages nach einem Sondertarifsystem mit Gas.

Seit dem 1.1.2005 erhöhte bzw. reduzierte die Beklagte ausgehend von einem Preis von 3,24 ct/kWh in Abständen ihren Gaspreis. Der Kläger hat den jeweiligen Preiserhöhungen widersprochen und Zahlungen hierauf unter Vorbehalt geleistet.

Im Jahr 2005 belief sich der Gasverbrauch des Klägers auf 31.672 kWh, für die der Kläger 1.518,88 € an die Beklagte zahlte. Im Jahr 2006 bezog der Kläger 30.640 kWh für 1.836,77 €. Für die im Jahr 2007 gelieferten 32.108 kWh berechnete die Beklagte dem Kläger 1.731,87 €. Im Jahr 2008 belief sich der Gasverbrauch des Klägers auf 27.812 kWh, wofür die Beklagte ihm 1.969,87 € in Rechnung stellte. Unter Zugrundlegung eines Gaspreises von 3,24 Cent/kWh hätte der Kläger in den Jahren 2005 – 2008 insgesamt 4.652,21 € an die Beklagte zahlen müssen.

in einem nicht zwischen den Parteien ergangenen Urteil des OLG Düsseldorf wurde festgestellt, dass die von der Beklagten gegenüber dem dortigen Kläger vorgenommenen Erhöhungen der Erdgaspreise zum 1.1.2005, 1.10.2005 1.1.2006 und 1.10.2006 unwirksam sind (OLG Düsseldorf, Versäumnisurteil vom 6.5.2009, VI-2U (Kart) 10/08).

Mit Schreiben vom 07.07.2009 lehnte die Beklagte eine Rückzahlung von geleisteten Zahlungen an die Klägerin ab. Mit Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom 20.08.2009 wurde ihr Gelegenheit gegeben, einen Rückzahlungsbetrag bis zum 31.08.2009 auszugleichen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei ihm auf Grund der Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel zur Rückzahlung der von ihm im Zeitraum vom 1.1.2005 bis Ende 2008 geleisteten Zahlungen verpflichtet, soweit diese auf einem höheren als dem seit 1.1.2003 geltenden Preis von 3,24 ct/KWh basierten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.404,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2009 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Rückforderungsanspruch des Klägers scheidet aus, da sie entreichert sei. Zudem sei wegen der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel der gesamte Vertrag gemäß § 306 Abs.3 BGB unwirksam. Bezüglich des für das Jahr 2005 geltend gemachten Anspruchs erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Soweit die Parteien ihren Vortrag weiter ausgeführt haben, wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 2.076,14 € gemäß § 812 Abs. 1 S.1 1. Alt. BGB.

Unstreitig hat die Beklagte in den Jahren 2005 bis 2008 einen Betrag von 2.404,66 € aufgrund der vorgenommenen Gaspreisanpassungen über einen Betrag von 3,24 Cent/kWh hinaus erlangt.

Hierfür bestand auch kein Rechtsgrund. Die von der Beklagten verwandte Preisanpassungsklausel ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemäß § 307 BGB unwirksam. Anhaltspunkte dafür, dass zumindest konkludent eine Individualvereinbarung über die neuen Gaspreise getroffen wurde, liegen nicht vor. Jedenfalls ist die Beklagte dem Vortrag des Klägers, er habe jeder Erhöhung widersprochen bzw. Zahlung unter Vorbehalt geleistet, nicht entgegen getreten. Aus dem Umstand, dass sie sich lediglich auf den Wegfall ihrer Bereicherung bzw. § 306 Abs. 3 BGB beruft, lässt sich vielmehr entnehmen, dass sie dieses Vorbringen zugesteht.

Die Beklagte kann sich gegenüber dem Anspruch nicht auf eine Entreicherung, § 818 Abs.3 BGB, berufen.

Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des OLG Hamms, nach der es bereits an einem Ursachenzusammenhang zwischen dem Empfang der rechtsgrundlosen Leistung und einem Vermögensverlust bei der Beklagten fehlt. Die Beklagte hätte den behaupteten Vermögensverlust auch erlitten, wenn die Kunden nur die vertraglich geschuldeten und nicht die erhöhten Entgelte gezahlt hätten (OLG Hamm Urteil vom 29.5.2009, 19 U 52/08, Rz 80, zitiert nach juris).

Der Vertrag ist auch nicht im Sinne des § 306 Abs.3 BGB unwirksam. Das Festhalten an dem Vertrag für eine gewisse Zeit, bis er gekündigt werden kann, stellt für die Beklagte keine unzumutbare Härte dar. Die Unwirksamkeit von einzelnen Klauseln bedeutet für den Verwender in aller Regel eine Verschlechterung seiner Position und fällt in seinen Risikobereich, da er die AGB vorformuliert und es in der Hand hat, gültige Klauseln zu verwenden (AG Euskirchen, Urteil vom 1.9.2009, 17 C 275/09).

Die Beklagte war im Übrigen aufgrund des Verhaltens des Klägers frühzeitig in der Lage, den Vertrag fristgerecht zu kündigen, da der erste Widerspruch bereits 2005 erfolgte und damit ein möglicher Streit absehbar war.

Der Durchsetzbarkeit des Rückforderungsanspruchs für infolge der Preiserhöhungen vorgenommenen Zahlungen für das Jahr 2005 steht indes die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen. Das Gericht schließt sich der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 23.6.2009, EnZR 49/08, zitiert nach juris) an, nach der der Anspruch auf Rückzahlung des unter Vorbehalts gezahlten Nutzungsentgelts bereits mit der Zahlung und nicht erst mit der gerichtlichen Bestimmung des billigen Entgelts im Sinne des § 315 Abs.3 BGB beginnt. Gem. § 199 Abs.3 BGB beginnt die Verjährung mit Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstand, also hier am 31.12.2005. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Bereicherungsansprüche beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre, so dass der Anspruch mit Ablauf des 31.12.2008 verjährte. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides erfolgte erst am 09.09.2009 und damit nach Ablauf der genannten Frist. Mithin ist ein Betrag in Höhe von 328,52 € der Klageforderung verjährt. Dieser berechnet sich wie folgt:

| | |
|--|------------|
| 2005 vom Kläger für 31.672 kWh gezahlt: | 1.518,88 € |
| Zu zahlen bei 3,24 Cent x 31.672 kWh zzgl. 16 % USt: | 1.190,36 € |
| Differenz: | 328,52 € |

2.

Der Zinsanspruch der Klägerin ist gem. §§ 286, 288 BGB begründet. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten ist gem. §§ 280, 286 BGB begründet. Mit Schreiben vom 15.7.2009 hat die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch der Klägerin ernsthaft und endgültig abgelehnt. Die Klägerin durfte sich hierdurch veranlasst sehen, einen Anwalt mit der Interessenwahrnehmung zu beauftragen. Soweit vorprozessual Betrag von 2.404,66 € geltend gemacht wurde, welcher jedoch nur in Höhe von 2.076,14 € begründet ist, ist dies unerheblich, da mangels Gebührensprung keine höheren Kosten ausgelöst wurden. Der Zinsanspruch ist insoweit gem. §§ 288, 286 BGB begründet.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs.1, 709 ZPO.

6

Streitwert: 2.404,66 €

da Silva Oliveira

Ausgefertigt

Carb

Vitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

